

# elektronischer Bundesanzeiger

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

## Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet  
Internet-Adresse: [www.ebundesanzeiger.de](http://www.ebundesanzeiger.de)  
Veröffentlichungsdatum: 10. November 2008  
Rubrik: Aktiengesellschaften  
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung  
Veröffentlichungspflichtiger: SinnerSchrader Aktiengesellschaft, Hamburg  
Fondsname:  
ISIN:  
Auftragsnummer: 081112008192  
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,  
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

sinner Schrader

**SinnerSchrader Aktiengesellschaft**

ISIN: DE0005141907

Hamburg

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung**

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

**am 18. Dezember 2008 um 10:00 Uhr**

in der Kampnagel Internationale Kulturfabrik, Jarrestraße 20, 22303 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

**I. Tagesordnung**

1. **Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2007/2008, des gemeinsamen Lageberichts der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und des SinnerSchrader-Konzerns für das Geschäftsjahr 2007/2008, des Berichts des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2007/2008**

2. **Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahres 2007/2008 der SinnerSchrader Aktiengesellschaft in Höhe von 1.684.537,15 EUR wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung von 0,12 EUR Dividende je Stückaktie:	1.385.131,68
Einstellung in die Gewinnrücklagen:	0,00
Gewinnvortrag:	299.405,47

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft hält eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Sofern und soweit die Gesellschaft eigene Aktien auch zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns hält, wird der Beschlussvorschlag dahingehend modifiziert werden, dass die auf die eigenen Aktien entfallenden Beträge ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden, d. h. den Gewinnvortrag entsprechend verändern. Derzeit hält die SinnerSchrader Aktiengesellschaft 110.597 eigene Aktien. Bei unveränderter Anzahl an eigenen Aktien zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Dividende würde sich die auszuschüttende Dividende um 13.271,64 EUR auf 1.371.860,04 EUR verringern und der Gewinnvortrag um denselben Betrag auf 312.677,11 EUR erhöhen.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/2008**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007/2008 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahlen zum Aufsichtsrat**

Mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 18. Dezember 2008 endet gemäß § 102 Abs. 1 AktG und § 9 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung die Amtszeit aller Mitglieder des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor,

Herrn Prof. Dr. Reinhard Pöllath, Rechtsanwalt, Partner der P+P Pöllath + Partners, München,

Herrn Dieter Heyde, Diplom-Kaufmann, Geschäftsführender Gesellschafter der Salt Solutions GmbH, Würzburg,  
und

Herrn Prof. Cyrus D. Khazaeli, Kommunikationsdesigner, Professor für Informations- und Interaktionsdesign und  
Dekan der Berliner Technischen Kunsthochschule, Berlin,

jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das zum 31. August 2013  
endende Geschäftsjahr beschließt, als Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen.

Herr Prof. Dr. Pöllath und Herr Heyde sind zum Zeitpunkt der Einberufung zu dieser Hauptversammlung Mitglieder  
in folgenden gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1  
Satz 3 AktG:

Herr Prof. Dr. Pöllath:

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Beiersdorf AG, Hamburg

Vorsitzender des Aufsichtsrats der Escada AG, München

Vorsitzender des Aufsichtsrats der maxinginvest ag, Hamburg

Mitglied des Aufsichtsrats der Tchibo GmbH, Hamburg

Mitglied des Aufsichtsrats der TOP Holding AG, Speyer

Herr Heyde:

Mitglied des Beirats der CCP Software GmbH, Marburg

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich gemäß §§ 95, 96, 101 Abs. 1 AktG und § 9 der Satzung der Gesellschaft  
aus drei Mitgliedern zusammen, die sämtlich von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Hauptversammlung ist  
bei der Wahl nicht an Wahlvorschläge gebunden.

6. **Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008/  
2009**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008/2009 die  
BDO Deutsche Warentreuhand Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Ferdinandstraße 59, 20095 Ham-  
burg, zu wählen.

7. **Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals und  
Satzungsänderung**

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des  
Aufsichtsrats gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 5.770.000,00 EUR zu erhöhen  
(genehmigtes Kapital). Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Diese Ermächtigung ist  
bis zum 15. Januar 2009 befristet. Sie soll daher aufgehoben und durch ein neues genehmigtes Kapital ersetzt werden,  
damit der Vorstand auch künftig in der Lage ist, genehmigtes Kapital zur Stärkung der Eigenmittel der Gesellschaft  
einzusetzen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden genehmigten Kapitals

Das genehmigte Kapital nach § 5 Abs. 1 der Satzung wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des  
nachfolgend bestimmten neuen genehmigten Kapitals aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Dezember 2013 mit Zustimmung  
des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach  
um bis zu insgesamt 5.770.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Den Aktionären ist mit fol-

genden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen (im Wege des Anteilserwerbs oder im Wege des Erwerbs einzelner Gegenstände) oder zum Erwerb von sonstigen Sachgütern auszugeben;
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; das auf die neuen Aktien rechnerisch entfallende Grundkapital darf in diesem Fall einen Anteil am Grundkapital von 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Kapitalgrenze von 10 % ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10 % anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"(1) Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Januar 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt 5.770.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2008). Den Aktionären ist mit folgenden Einschränkungen ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- b) das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen (im Wege des Anteilserwerbs oder im Wege des Erwerbs einzelner Gegenstände) oder zum Erwerb von sonstigen Sachgütern auszugeben;
- c) das Bezugsrecht der Aktionäre im Rahmen einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; das auf die neuen Aktien rechnerisch entfallende Grundkapital darf in diesem Fall einen Anteil am Grundkapital von 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigen. Auf die Kapitalgrenze von 10 % ist die Veräußerung eigener Aktien anzurechnen, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgt. Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sind ebenfalls auf die Kapitalgrenze von 10 % anzurechnen, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden."

**Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Punkt 7 der Tagesordnung (Bezugsrechtsausschluss bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2008)**

Unter Punkt 7 der Tagesordnung soll das bislang gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung bestehende genehmigte Kapital aufgehoben und ein neues Genehmigtes Kapital 2008 in Höhe von 5.770.000,00 EUR im Wege der Satzungsänderung geschaffen werden. Die derzeit geltende Satzung sieht in § 5 Abs. 1 der Satzung ein genehmigtes Kapital vor, das den

Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, das Grundkapital durch Ausgabe von neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu 5.770.000,00 EUR zu erhöhen. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Die Ermächtigung läuft am 15. Januar 2009 aus. Um der Gesellschaft auch weiterhin kurs- und liquiditätsschonende Reaktionsmöglichkeiten auf Marktgegebenheiten zu erhalten und um sowohl Barkapitalerhöhungen als auch Sachkapitalerhöhungen zu ermöglichen, soll die Verwaltung der Gesellschaft durch eine entsprechende neue Ermächtigung über den 19. Januar 2009 hinaus ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft durch die Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen.

Wenn die Verwaltung von der neuen Ermächtigung, das Kapital zu erhöhen, Gebrauch macht, kann das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden, um einen runden Emissionsbetrag und ein glattes Bezugsverhältnis zu erreichen. Dies ermöglicht dem Vorstand, ein auf ganze Aktien gerichtetes Bezugsangebot zu unterbreiten und erheblich aufwändigere (und in der Umsetzung kostenintensivere) Bezugsangebote mit Bruchteilen zu vermeiden. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Vorstand und Aufsichtsrat halten den Ausschluss des Bezugsrechts aus diesen Gründen für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Daneben soll dem Vorstand auch die Möglichkeit eingeräumt werden, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt auszuschließen, um im Sinne von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgeben zu können, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet, oder die neuen Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen gegen Sacheinlagen auszugeben.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Bareinlagen gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszugeben, setzt den Vorstand in die Lage, Aktien kurzfristig zum Zwecke der Platzierung mit börsennahem Ausgabekurs zu emittieren. Damit eröffnet sich die Möglichkeit, bei einer Kapitalerhöhung einen höheren Mittelzufluss als bei einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Dem Schutzbedürfnis der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilsbesitzes wird durch die marktnahe, den Börsenkurs nur unwesentlich unterschreitende Preisfeststellung Rechnung getragen. Selbst bei voller Ausnutzung dieser Ermächtigung ist ein Bezugsrechtsausschluss nur für einen Betrag möglich, der 10 % des im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht überschreitet.

Diese Ermächtigung wird zusätzlich dahingehend beschränkt, dass unter Einbeziehung einer jetzt oder zum Ausgabzeitpunkt bestehenden Ermächtigung zum Erwerb und zur Wiederveräußerung eigener Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht überschritten werden dürfen. Auf die Begrenzung von 10 % des Grundkapitals sind ferner Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht insgesamt auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen auszugeben, soll den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse in geeigneten Einzelfällen – gegebenenfalls dringend benötigte – Vermögensgegenstände, etwa Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen (im Wege des Anteilserwerbs oder im Wege des Erwerbs einzelner Gegenstände) oder sonstige Sachgüter, etwa Lizenzen, Computersoftware oder vergleichbare Gegenstände, gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, auf sich bietende Angebote möglichst schnell und flexibel zu reagieren. Insbesondere in einem derart dynamischen Markt, in dem sich die Gesellschaft bewegt, kann eine solche schnelle und flexible Reaktionsmöglichkeit notwendig sein, um den Vorsprung der Gesellschaft vor ihren potentiellen Mitbewerbern zu erhalten und weiter zu verfestigen. Mitunter wird ein Erwerber auch daran interessiert sein, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung zu erhalten. Die Gesellschaft wäre in diesen Fällen nicht in der Lage, das Unternehmen oder die Beteiligung zu erwerben, wenn sie nicht im Gegenzug Aktien kurzfristig zur Verfügung stellen könnte.

Es kommt bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wäre aber im Einzelfall u. U. der Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Sachgütern und die damit im verbundenen Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre nicht erreichbar.

Gegenwärtig gibt es keine Akquisitionsvorhaben, die bereits im Detail verhandelt sind. Die Gesellschaft prüft mögliche Gegenstände eines künftigen Erwerbs, um in ihren Kerngeschäftsfeldern weiter zu wachsen. Wenn sich Möglichkeiten eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll. Er wird dies nur tun, wenn

sich der Erwerb im Rahmen des Akquisitionsvorhabens hält, das der Hauptversammlung in diesem Vorstandsbericht abstrakt umschrieben wurde, und wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird der Aufsichtsrat seine nach dem Gesetz erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung des Genehmigten Kapitals erteilen. Über Einzelheiten seines Vorgehens wird der Vorstand in der Hauptversammlung berichten, die auf einen etwaigen Erwerb gegen Ausgabe von Aktien folgt.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt oder überreicht werden.

## 8. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 19. Dezember 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 15. Juni 2009 befristet. Um auch über das Befristungsdatum hinaus weiterhin die Möglichkeit zum Aktienrückkauf zu haben, wird der Hauptversammlung vorgeschlagen, die im Vorjahr erteilte Ermächtigung aufzuheben und den Vorstand bis zum 15. Juni 2010 erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss über den Rückkauf eigener Aktien zu fassen:

Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien bis zu insgesamt 10 % des derzeitigen Grundkapitals zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag des Erwerbs um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung um nicht mehr als 15 % über- oder unterschreiten. Überschreitet die Anzahl der angedienten Aktien das Volumen des Angebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen von bis zu 100 angedienten Aktien je Aktionär vorgesehen werden.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gilt bis zum 15. Juni 2010. Sie kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung darf von der Gesellschaft nicht zum Handel eigener Aktien genutzt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft in den Fällen von lit. a) bis lit. d) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien:

- a) zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet;
- b) zur Einführung von Aktien der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie nicht notiert sind, verwendet werden;
- c) im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen oder anderen Vermögenswerten angeboten werden;
- d) an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen übertragen werden zum Zwecke der Bedienung der mit den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 26. Oktober 1999, vom 12. Dezember 2000 sowie vom 23. Januar 2007 beschlossenen Optionsprogrammen.

Der Vorstand wird weiterhin ermächtigt, die eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.

Der Preis (ohne Erwerbsnebenkosten), zu dem die Aktien bei Ausnutzung der Ermächtigung gemäß lit. a) veräußert oder gemäß lit. b) an weiteren Börsen eingeführt werden, darf den Mittelwert der Kurse der Aktie der Gesellschaft mit gleicher Ausstattung in der Schlussauktion im Xetra-Handelssystem an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem entsprechenden Nachfolgesystem) während der letzten fünf Börsenhandelstage vor dem Tag der Veräußerung um nicht mehr als 5 % unterschreiten. Darüber hinaus darf in diesen Fällen die Summe der zu veräußernden Aktien zusammen mit den Aktien, die seit Erteilung dieser Ermächtigung gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG aufgrund einer Ermächtigung zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss oder aufgrund von unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre emittierten Schuldverschreibungen oder Genussrechten mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben werden, die Grenze von insgesamt 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Veräußerung bzw. der Ausgabe der Aktien nicht übersteigen.

Die Ermächtigung zur Veräußerung eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung am 19. Dezember 2007 erteilte und bis zum 15. Juni 2009 befristete Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird für die Zeit ab Wirksamwerden der neuen Ermächtigung aufgehoben.

#### **Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 und § 186 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz zu Punkt 8 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien)**

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wird den Unternehmen in Deutschland die Möglichkeit geboten, eigene Aktien am Markt zurückzukaufen und auch wieder zu veräußern. Diese Möglichkeit besteht in den USA und in Großbritannien seit Langem und wird häufig genutzt. Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft hierbei bereits gemäß den aktienrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes verpflichtet.

Die Ermächtigung zum Wiederverkauf eigener Aktien dient unter anderem der vereinfachten Mittelbeschaffung. Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG kann die Hauptversammlung die Gesellschaft auch zu einer anderen Form der Veräußerung als über die Börse oder ein Angebot an alle Aktionäre ermächtigen.

Voraussetzung ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit einer solchen Veräußerung liegt im Interesse der Gesellschaft. Sie erlaubt insbesondere eine schnellere und kostengünstigere Platzierung der Aktien als deren Veräußerung nach den Regeln der Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre. Den Aktionären muss dabei kein Nachteil entstehen, da sie, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können. Diese Ermächtigung zur Veräußerung der Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts wird dahingehend beschränkt, dass die Anzahl der aufgrund dieser Ermächtigung veräußerten Aktien unter Einbeziehung der bestehenden Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreiten darf.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sachübernahmen zu veräußern, soll den Vorstand zum einen in die Lage versetzen, in geeigneten Einzelfällen und zu gegebener Zeit – gegebenenfalls dringend benötigte – Sachgüter, insbesondere Lizenzen, Software, Know-how oder vergleichbare Vermögenswerte gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Die vorgesehene Ermächtigung ermöglicht es dem Vorstand, auf sich bietende Angebote schnell und flexibel reagieren zu können. Insbesondere in einem derart dynamischen Markt wie jenem, in dem sich die Gesellschaft bewegt, kann eine solche schnelle und flexible Reaktionsmöglichkeit notwendig sein, um den Vorsprung der Gesellschaft vor ihren potenziellen Mitbewerbern zu erhalten und weiter zu festigen. Zum anderen soll die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um die neuen Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben, den Vorstand in die Lage versetzen, ohne Beanspruchung der Börse eigene Aktien der Gesellschaft zur Verfügung zu haben, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen oder Beteiligungen an solchen Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Gerade Unternehmensakquisitionen verlaufen oftmals in Bieterverfahren und in engem zeitlichem Rahmen. Dies erfordert in der Regel rasche Entscheidungen. Durch die vorgesehene Ermächtigung kann der Vorstand auf dem nationalen oder internationalen Markt rasch und flexibel auf vorteilhafte Angebote oder sich ansonsten bietende Gelegenheiten reagieren und Möglichkeiten zur Unternehmenserweiterung durch den Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Ausgabe von Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre ausnutzen.

Die Ermächtigung, das Bezugsrecht auszuschließen, um hieraus Aktien an Mitarbeiter aus den nachfolgend bezeichneten Optionsprogrammen zu gewähren, soll der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Bedienung ihrer Optionsprogramme verschaffen. Diese Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses ist beschränkt auf die durch Hauptversammlungsbeschlüsse vom 26. Oktober 1999, 12. Dezember 2000 sowie 23. Januar 2007 beschlossenen Optionsprogramme, mit denen Optionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen, Arbeitnehmer der Gesellschaft sowie Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen gewährt werden. Soweit die Gesellschaft von diesem Recht Gebrauch macht, müssen die von den Hauptversammlungen bereits beschlossenen bedingten Kapitalerhöhungen nicht durchgeführt werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit der Bedienung von Aktienoptionen daher nicht berührt.

Bei Abwägung aller genannten Umstände halten Vorstand und Aufsichtsrat den Ausschluss des Bezugsrechts in den genannten Fällen aus den aufgezeigten Gründen auch unter Berücksichtigung des zu Lasten der Aktionäre eintretenden Verwässerungseffektes für sachlich gerechtfertigt und für angemessen.

Der Vorstand wird die nächste Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft und während der Hauptversammlung in den Versammlungsräumen zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird der Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt oder überreicht werden.

9. **Zustimmung zum Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der spot-media Aktiengesellschaft**

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft hat am 30. Juli 2008 mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft spot-media Aktiengesellschaft einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung beider Gesellschaften. Die Hauptversammlung der spot-media Aktiengesellschaft hat dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bereits am 30. Juli 2008 zugestimmt.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem nachfolgend wiedergegebenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag vom 30. Juli 2008 zwischen der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der spot-media Aktiengesellschaft zuzustimmen:

„Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

zwischen

der SinnerSchrader AG (Amtsgericht Hamburg, HR B 74455), vertreten durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten und jeweils von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB befreiten Vorstandsmitglieder, Herrn Matthias Schrader und Herrn Thomas Dyckhoff

nachfolgend auch als „Organträgerin“ bezeichnet -

und

der spot-media AG (Amtsgericht Hamburg, HR B 77576) vertreten durch ihre gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder, Herrn Ihssan Ayoub und Herrn Ralph Riepenhausen

nachfolgend auch als „Organgesellschaft“ bezeichnet -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Leitung der spot-media AG

(1) Die Organgesellschaft unterstellt sich der Leitung der Organträgerin.

- (2) Die Organträgerin ist durch ihren Vorstand berechtigt, dem Vorstand der Organgesellschaft allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Eine Weisung, diesen Vertrag aufrecht zu erhalten, zu ändern oder zu beenden, darf nicht erteilt werden. Die Weisungen sind in Textform zu erteilen.
- (3) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen.

## § 2

### Auskunftsrecht

- (1) Die Organträgerin ist berechtigt, Bücher und Schriften der Organgesellschaft einzusehen. Die Geschäftsführungsorgane der Organgesellschaft werden der Organträgerin jederzeit gewünschte Auskünfte über rechtliche, geschäftliche und organisatorische Angelegenheiten der Organgesellschaft geben.
- (2) Unbeschadet der vorstehend vereinbarten Rechte hat die Organgesellschaft der Organträgerin laufend über die geschäftliche Entwicklung zu berichten, insbesondere über wesentliche Geschäftsvorfälle.

## § 3

### Gewinnabführung

- (1) Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB) einstellen, wie dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich des Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung von anderen vorvertraglichen Rücklagen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p. a. zu verzinsen.

## § 4

### Verlustübernahme

- (1) Die Organträgerin ist gegenüber der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung, das heißt unter dem dort für Gewinnabführungsverträge mit Aktiengesellschaften geregelten Voraussetzungen und in dem dafür geltenden Umfang, zur Verlustübernahme verpflichtet.
- (2) Die Organträgerin ist insbesondere verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (3) § 3 Abs. (3) gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

## § 5

### Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlungen beider Gesellschaften.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der Organgesellschaft wirksam. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag durch Eintragung wirksam wird.

- (3) Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. August 2013 fest abgeschlossen und verlängert sich danach jeweils um ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt wird. Eine vorherige Kündigung ist nur unter den Voraussetzungen des § 14 Nummer 3 Satz 2 KStG möglich.
- (4) Wenn der Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## § 6

### Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berühren. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vereinbarung soll eine solche treten, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel in zulässige Weise am nächsten kommt.“

Zur Einsichtnahme der Aktionäre liegen von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft (Völkersstraße 38, 22765 Hamburg) sowie in der Hauptversammlung selbst aus:

- Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der spot-media AG vom 30. Juli 2008,
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der spot-media AG für die letzten drei Geschäftsjahre,
- Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG des Vorstands der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und des Vorstands der spot-media AG über den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen der SinnerSchrader Aktiengesellschaft und der spot-media Aktiengesellschaft vom 30. Juli 2008.

Auf Wunsch wird jedem Aktionär kostenlos und unverzüglich eine Abschrift der vorbezeichneten Unterlagen erteilt.

## **II. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung**

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung verfügt die Gesellschaft über ein Grundkapital von 11.542.764,00 EUR; es ist eingeteilt in 11.542.764 nennwertlose Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1,00 EUR je Aktie. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung 110.597 eigene Aktien, aus denen ihr keine Stimmrechte zustehen. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt somit 11.432.167 Stück.

## **III. Hinweise zur Teilnahme an der Hauptversammlung**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenige Aktionäre berechtigt, die der Gesellschaft ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachgewiesen haben. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist ein in Textform erstellter Nachweis des Anteilsbesitzes eines zur Verwahrung von Wertpapieren zugelassenen Instituts erforderlich und ausreichend; der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. auf Donnerstag, den 27. November 2008, 00:00 Uhr, beziehen und der Gesellschaft unter folgender Adresse bis zum Ablauf des Donnerstag, 11. Dezember 2008 zugehen:

SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Fax: + 49. 89. 210 27-289

### **Stimmrechtsvertreter**

Die SinnerSchrader Aktiengesellschaft möchte den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Aktionäre, die den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung, die bei der depotführenden Bank zu beantragen ist.

Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte die Bestellung möglichst frühzeitig bei der Depotbank eingehen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Erteilung der Vollmacht und von Weisungen zu den Punkten der Tagesordnung. Sie können die von der Gesellschaft bestellten Stimmrechtsvertreter gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung bis spätestens 17. Dezember 2008, 18:00 Uhr, schriftlich oder per Fax zur Ausübung ihres Stimmrechts – möglichst unter Verwendung des zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung von ihrer Depotbank übermittelten Vollmachts- und Weisungsformulars – bevollmächtigen.

Das ausgefüllte und unterschriebene Formular bzw. die sonstige Vollmacht- und Weisungserteilung ist zusammen mit der Eintrittskarte an folgende Anschrift zu senden:

Stimmrechtsvertreter der  
SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
c/o Haubrok Corporate Events GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München  
Deutschland  
Fax: + 49. 89. 210 27–298

Alternativ steht unseren Aktionären gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung das Internet für die Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Verfügung.

Hierzu ist die Website [www.sinerschrader.de](http://www.sinerschrader.de) zu öffnen und über „Investoren“ und „Hauptversammlung“ der Punkt „Stimmrechtsvertretung“ auszuwählen. Dort ist dann der Punkt „Online-Vollmacht und Weisungen“ aufzurufen und weiteren Anweisungen auf der Internetseite zu folgen. Für die Identifikation ist die Eintrittskarte bereitzuhalten.

Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen werden sich die Stimmrechtsvertreter der Stimme enthalten bzw. nicht an der Abstimmung teilnehmen.

Informationen zur Stimmrechtsvertretung stehen unseren Aktionären auch auf unserer Website [www.sinerschrader.de](http://www.sinerschrader.de) zur Verfügung.

Persönliche Auskunft erhalten unsere Aktionäre werktäglich zwischen 9:00 Uhr und 17:00 Uhr unter der Telefonnummer +49. 89. 210 27-222.

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich ausüben wollen, können sich auch durch ihre Depotbank, eine Aktionärsvereinigung oder einen Bevollmächtigten ihrer Wahl vertreten lassen. Ein Vollmachtsformular finden die Aktionäre auf der Rückseite der Eintrittskarte.

### **Anfragen, Anträge**

Aktionäre, die Anfragen oder Anträge zur Hauptversammlung haben, bitten wir, diese an folgende Anschrift zu richten:

SinnerSchrader Aktiengesellschaft  
Völkersstraße 38  
22765 Hamburg  
Deutschland  
Fax: +49. 40. 39 88 55-100

Gegenanträge zu den Vorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung mit Begründung, die innerhalb der gesetzlichen Fristen bei der oben genannten Anschrift eingehen, werden unter der Internetadresse [www.sinerschrader.de](http://www.sinerschrader.de) im Bereich „Investoren“ unter der Rubrik „Hauptversammlung“ veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht

berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu den Gegenanträgen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Hamburg, im November 2008

**SinnerSchrader Aktiengesellschaft**

*Der Vorstand*